

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich DR. 1.80 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Bef.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Einzelne Preise: die kleinspaltige Seite 12 Pf., für auswärtige 15 Pf. Im Stellmetall die Seite 40 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 40 Pf.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für höhere Tage vorher.

Jahresprecher Nr. 110.

Berantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr. 141.

Freitag, den 22. Juni

1917.

Nachstehende Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegernährungsamtes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 19. Juni 1917.

884 II B 1 b

2900

### Ministerium des Inneren.

Bekanntmachung über die Verwendung von Steinkuhmehl als Backstreumehl.

Bam 13. Juni 1917.

Auf Grund des § 20a der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1084) und 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

#### Artikel I.

Außer dem im § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) in der Fassung vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1084) genannten Stoffen darf auch technisch reines Steinkuhmehl ohne mineralische Zuläufe als Streumehl verwendet werden.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1917.

Der Präsident des Kriegernährungsamts.

von Batoch.

### Regelung der Vieh- und Fleischverteilung im Bezirk Schwarzenberg.

#### § 1.

Für die Vieh- und Fleischverteilung wird das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg in 3 Schlachtkreise eingeteilt, von denen der I. Schlachtkreis mit dem Hauptort Schwarzenberg die Amtsgerichtsbezirke Schwarzenberg und Jöhingen georgenstadt, der II. Schlachtkreis mit dem Hauptort Aue die Amtsgerichtsbezirke Aue, Lößnitz und Schneeberg mit Ausnahme der Landgemeinde Burkhardtsgrün, der III. Schlachtkreis mit dem Hauptort Eibenstock den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und die Landgemeinde Burkhardtsgrün umfasst.

#### § 2.

I. Für jeden Schlachtkreis wird eine Unterverteilstelle gebildet, die von einem vom Bezirksverband beauftragten Viehhändler unter Beihilfe eines Abnahmeausschusses und eines Verteilungsausschusses verwaltet wird. Die Verwaltung der Unterverteilstellen ist bis auf weiteres übertragen worden:

für den I. Bezirk:  
dem Viehhändler und Großschlächter Emil Epperlein in Schwarzenberg,  
für den II. Bezirk:  
dem Viehhändler und Großschlächter Paul Neidhardt in Aue,  
für den III. Bezirk:  
dem Viehhändler Bruno Fischer in Aue.

II. Die Geschäftsstellen befinden sich für den I. und II. Bezirk in den Geschäftsräumen der mit der Verwaltung beauftragten Viehhändler, für den III. Bezirk im städtischen Schauamt zu Eibenstock.

III. Jeder Abnahmeausschuss besteht aus dem Verwalter der Unterverteilstelle, sowie aus 2 Landwirten und 1 Fleischer, jeder Verteilungsausschuss aus dem Verwalter der Unterverteilstelle, 1 Gemeindevorsteher und 2 Fleischern. Die Mitglieder der Ausschüsse erkennt der Bezirksverband nach Gehör der Beteiligten.

IV. Die Ausschüsse beschließen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet in dem Abnahmeausschuss die Stimme des Verwalters der Unterverteilstelle, in dem Verteilungsausschuss die des Gemeindevorstechers.

#### § 3.

1. Die Verwalter der Unterverteilstellen haben:
  1. unter Mitwirkung des Abnahmeausschusses die in ihren Bezirken von den Viehhändlern freiwillig oder im Enteignungswege aufzubringenden Schlachttiere für den Bezirksverband zu erwerben und abzunehmen, sowie die in ihren Bezirken von anderen Mitgliedern des Viehhandelsverbandes auf Bezugsscheine oder Händlerkarte erworbenen Schlachttiere für den Bezirksverband abzunehmen;
  2. unter Mitwirkung des Verteilungsausschusses die unter 1. genannten, sowie die der Unterverteilstelle durch die Vieh- und Fleischverteilungsstelle des Bezirksverbandes zugewiesenen (von außerhalb des Bezirks stammenden) Schlachttiere und das von der genannten Stelle etwa zugewiesene frische oder Gefrierfleisch auf die Gemeinden ihres Bezirks und die der Heeresversorgung dienenden Betriebe zu verteilen;

### Vom Weltkrieg.

Bur Lage an den Fronten.  
Neue starke italienische Anstürme gescheitert.

Über die Lage an den Fronten und die Rückkehr unseres zur Zeit erfolgreichsten Kampfsiegess wird gemeldet:

Berlin, 20. Juni. Während am 19. Juni an der flandrischen Front Infanteriekämpfe auch weiterhin unterblieben, versuchten die Engländer einen neuen Angriff auf den Lenzbogen. Um 3 Uhr nachmittags brachen nach kurzer heftiger Artillerievorbereitung starke Angriffswellen vor. Lediglich dicht nördlich des Souchezbachs gelang ein Einbruch in geringer Breite in den vordersten Gräben. Trotz des immer neuen Einschlags sehr starker Kräfte bis in die Nacht hinein und eines gewaltigen Munitionsaufwandes gelang es den Engländern nicht, die Einbruchsstelle zu erweitern. Deshalb Croisses

wurden weitere 13 Gefangene eingebracht. Am Hochberg, wo am 18. Juni ein kleines Stück des vorderen Grabens verloren gegangen war, vermochten sich die Franzosen nicht lange zu behaupten. Nachdem zwei heftige Angriffe zur Erweiterung ihres Gewinnes abgeschlagen waren, warf sie ein Gegenstoß deutscher Truppen wieder heraus. Von den ursprünglich eroberten 400 Metern Graben verblieben ihnen lediglich nur noch eine vorspringende Tappe in einer Ausdehnung von 80 Metern. An der Ostfront waren 3 Ententeoffiziere am 19. morgens Bomben auf ein Feldlazarett in Soveja, nordöstlich

3. die vom Viehhandelsverband für das Königreich Sachsen dem Bezirksverband überwiesenen Bezugsscheine zum Umtausch von Schlachttieren auf Antrag — jedoch nur gegen die Verpflichtung, das darauf erworbene Schlachttier an den Bezirksverband, und zwar an die zuständige Unterverteilstelle, abzuliefern — an Mitglieder des Viehhandelsverbandes auszugeben;
4. über das bei Not schlachtungen innerhalb ihres Bezirks anfallende Fleisch zu verfügen.

II. Die Weiterverteilung des einer Gemeinde zugewiesenen Schlachttieres oder Fleisches auf die einzelnen Fleischer der Gemeinde bleibt nach wie vor den Gemeindebehörden überlassen.

#### § 4.

- Aufgabe der Vieh- und Fleischverteilungsstelle des Bezirksverbandes in Aue ist
  1. die Vermittlung des gesamten Verkehrs mit dem Viehhandelsverband und dessen Beauftragten,
  2. die Verteilung der vom Viehhandelsverband zugewiesenen Schlachttiere und Bezugsscheine, sowie des etwa zugewiesenen Gefrierfleisches auf die Unterverteilstellen,
  3. die Aufsicht auf die Unterverteilstellen.

#### § 5.

Die dem Bezirksverband zustehende Befugnis, die gewerbliche Schlachtung von Großvieh (Rindern) zu genehmigen, wird den Gemeindevertretern bei den Verteilungsausschüssen der Unterverteilstellen übertragen, während sie hinsichtlich der gewerblichen Schlachtung von Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe) den Gemeindebehörden, hinsichtlich aller Hausschlachtungen der Vieh- und Fleischverteilungsstelle in Aue verbleibt.

#### § 6.

I. Not schlachtungen sind bis auf weiteres unverzüglich, längstens aber innerhalb 4 Stunden nach der Schlachtung, durch den Besitzer des notgeschlachteten Tieres der Ortsbehörde und von dieser der zuständigen Unterverteilstelle schriftlich und möglichst auch durch Fernsprecher zu melden.

II. Die Unterverteilstelle hat die Meldung, falls sie das Fleisch innerhalb ihres Bezirks nicht verwerten kann, unverzüglich an die Vieh- und Fleischverteilungsstelle des Bezirksverbandes in Aue weiterzugeben.

#### § 7.

- I. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- II. Zu gleicher Zeit tritt die Bekanntmachung des Bezirksverbandes, betr. Regelung der Vieh- und Fleischverteilung im Bezirk Schwarzenberg vom 21. Mai 1916 außer Kraft.

Schwarzenberg, am 18. Juni 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

### Aufhebung der Höchstpreise für Rindfleisch.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1917 über neue Höchstpreise für Schweinfleisch, Fett, Speck und Wurstwaren, sowie für Rind-, Kalb- und Hammelfleisch (Erzgeb. Volksfreund Nr. 117 vom 24. Mai 1917) wird für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einschließlich der revidierten Städte Aue, Eibenstock, Lößnitz, Reußtal, Schneeberg und Schwarzenberg folgendes bestimmt:

#### I.

Die unter Ziffer III der vorerwähnten Bekanntmachung festgesetzten Höchstpreise für Rindfleisch werden aufgehoben.

#### II.

Die Preise für Rindfleisch werden, wie vor Erlass der Bekanntmachung vom 17. Mai 1917, unter Berücksichtigung der jeweiligen Schlachtungsergebnisse und des Wertes des Fleisches durch die Gemeindebehörden von Fall zu Fall festgesetzt.

Schwarzenberg, Aue, Eibenstock, Lößnitz, Reußtal und Schneeberg, am 18. Juni 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte der obengenannten Städte.

### Ausstellung

von Schülerarbeiten aus dem Lehrgange für Spinn- und Webmachen der hiesigen Zweigabteilung der Kgl. Kunsthalle für Textilindustrie zu Plauen.

Geöffnet: Sonntag, den 24. Juni und | vorm. 10—12 Uhr und

Montag, den 25. Juni, | nachm. 2—4 Uhr.

Zur Besichtigung laden ergebenst ein

Plauen, den 20. Juni 1917.

Die Direktion der Kgl. Kunsthalle für Textilindustrie.

Anmeldungen für den neuen Lehrgang werden in der Ausstellung entgegengenommen.